

Landratsamt Mühldorf a. Inn

**Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV);**

Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH am Standort Marie-Curie-Straße 1 in der Gemarkung Hart, Fl.-Nr. 92/1, 84453 Mühldorf am Inn

Wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat in einem Verfahren nach § 10 BImSchG den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid (verfügender Teil und Rechtsbehelfsbelehrung) vom 09.01.2024, Az.: 42/1711.01/18/2022, erlassen:

Genehmigung:

Die Firma SMR Schrott-Metall-Recycling GmbH erhält nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Bestimmungen die Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. mit Nr. Nr. 8.12.1.1 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV für die die wesentliche Änderung der Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen, zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten und Behandlung und zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), zum Abfallrecht, zum Eisenbahnrecht, zum Wasserrecht, zum Naturschutz, zum Baurecht, zur Arbeitssicherheit, zur Anlagensicherheit sowie allgemeine Auflagen.

Konzentrationswirkung:

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen insbesondere nach dem Baurecht (Baugenehmigung nach BayBO mit Entscheidung über eine beantragte Befreiung) mit ein.

Beschränkte Wasserrechtliche Erlaubnis:

Die Genehmigung enthält eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekanntgemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der **Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024** im **Landratsamt Mühldorf a. Inn**, Zimmer 0.31, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Vor Einsichtnahme bitten wir um Terminabstimmung unter der Telefonnummer 08631/699-336.

Ferner kann der vollständige Genehmigungsbescheid samt Begründung in der **Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich 16.02.2024** in den Amtsräumen der **Kreisstadt Mühldorf a. Inn** Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 125, 84453 Mühldorf a. Inn während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamtes Mühldorf a. Inn unter

<https://www.lra-mue.de/umwelt-klimaschutz-und-energie/immisionsschutz/industriemissionsrichtlinie>

veröffentlicht (gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG).

Mühldorf a. Inn, 24.01.2024
Landratsamt Mühldorf a. Inn
Heimerl Klaus